



ETH Zürich
Julia Dannath
Vizepräsidentin für Personalentwicklung und Leadership
Binzmühlestrasse 130
8092 Zürich

Zürich, 8. Oktober 2021

Stellungnahme der Hochschulversammlung (HV) zur Teilrevision der Professorenverordnung ETH

Sehr geehrte Frau Dannath

Die Hochschulversammlung der ETH Zürich (HV) dankt für die Möglichkeit, sich zur Teilrevision der Professorenverordnung ETH äussern zu können und bittet um Kenntnisnahme der folgenden Punkte.

Konsequente Umsetzung der Geschlechtergleichstellung

Die HV regt an mit der Teilrevision der Professorenverordnung das gesamte Dokument in eine gendergerechte Version überzuführen. Die beschriebenen Leistungen sollen gleichermassen für Frauen und Männer gelten.

Dies gilt insbesondere für das Pensionierungsalter. Art. 14 Abs. 4 verlangt von Frauen, dass sie eine Weiterführung ihrer Anstellung bis zum Pensionsalter der Männer beantragen. Das Pensionsalter sollte standardmässig für Männer und Frauen gleich sein, wobei Frauen entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten auf Wunsch weiterhin früher ausscheiden können sollten. Wenn es aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, die zurzeit ein früheres Pensionsalter für Frauen vorsehen, nicht möglich ist, für Frauen dasselbe Pensionsalter zu definieren, dann sollte es in der Verantwortung der entsprechenden ETH Institution liegen, die Frauen frühzeitig zu kontaktieren, ob sie eine Verlängerung bis zum gesetzlichen Pensionsalter der Männer wünschen. Wenn dies der Fall ist, sollte eine Verlängerung automatisch erfolgen. Es sollte in keinem Fall in der Verantwortung der Frauen liegen, sich um eine Verlängerung zu kümmern oder gar einen Antrag stellen zu müssen, der abgelehnt werden könnte.

Im Text der Teilrevision werden in Art. 9 Abs. 2bis die Fristen des Anstellungsverhältnis bei Mutterschaft geregelt, wobei diese Leistung natürlich auch dem Partner oder Partnerin zukommen können. Deshalb sollte hier der Begriff Mutterschaft durch Elternschaft ersetzt werden. Auch in Art. 27a soll der Begriff Vaterschaftsurlaub durch Elternschaftsurlaub ersetzt werden. Ebenfalls sollten alle Übersetzungen in die anderen Landessprachen auf die Geschlechtergleichstellung überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden.

Breiter gefasste Aufgabenbereiche

Die HV vermisst in der Auflistung der Aufgaben von Professorinnen und Professoren (Art. 5) ihren Einsatz für die Werte und Visionen der ETH. Ihr Engagement für den menschlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Fortschritt und eine vielfältige, inklusive und respektvolle Kultur sind essenziell für das Gelingen und das Zusammenleben unserer Hochschule.

Fristlose Entlassung von Professorinnen und Professoren wird kritisch eingeschätzt

In der Teilrevision wird neu die fristlose Kündigung explizit erwähnt (Artikel 13a). Die HV fragt sich, was der genaue Grund für die Einführung der fristlosen Kündigung ist, handelt es sich doch um einen Schritt in Richtung Aufweichung des Tenure-Schutzes. Die HV ist der Meinung, dass die einzuberufende Kommission bei einer ordentlichen Kündigung ein faires Vorgehen ermöglicht. Deshalb steht die HV der Möglichkeit einer fristlosen Entlassung ohne einberufene Kommission kritisch gegenüber. Insbesondere stellt sich auch die Frage, auf welcher Grundlage entschieden wird, ob eine Kündigung fristlose / ohne Einsetzung einer Kommission oder regulär / mit Einsetzung einer Kommission erfolgen muss.

Transparenz bei den Leistungen bei Umzug und Stellenantritt

Um bei der Rekrutierung von Professorinnen und Professoren im internationalen Umfeld erfolgreich zu sein, braucht es – wie in der Teilrevision vorgeschlagen - flexible Leistungen beim Umzug und Stellenantritt (Art. 21, Abs. 2 bis 4). Die HV begrüsst dies, wünscht sich aber mehr Transparenz in diesem Prozess, so dass die Leitungen vergleichbar bleiben zwischen verschiedenen Berufungen bzw. zusätzliche Leistungen in einem angemessenen Rahmen bleiben.

Abbau der Sozialleistungen wird nicht befürwortet

Die HV ist sich bewusst, dass die Reduzierung des Bruttolohns im zweiten Abwesenheitsjahr auf 90% (Art. 26 Abs. 1) und auch die Abschaffung der Berufsinvalidentrenten (Art. 32, Abs. %) eine Anpassung an die PVO-ETH sind. Trotzdem möchte die HV hier festhalten, dass sie diesen Abbau der Sozialleistungen nicht befürwortet.

Mit freundlichen Grüssen



Werner Wegscheider
Präsident Hochschulversammlung